

Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Staatsangehörigkeit | Einwanderung | Asyl und Flüchtlinge | Kultur | Einreise und Aufenthalt | Integration | Arbeit und Soziales | Europa

Herausgeber:

Nele Allenberg

*Deutsches Institut für
Menschenrechte, Berlin*

Prof. Dr. Jürgen Bast

Universität Gießen

Prof. Dr. Jan Bergmann

*Präsident des Verwaltungsgerichts,
Stuttgart*

Prof. Dr. Uwe Berlit

*Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht a.D.,
Leipzig*

Dr. Wolfgang Breidenbach

Rechtsanwalt, Halle

Prof. Dr. Anuscheh Farahat

Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano
Universität Kassel

Katrin Gerdsmeyer
Deutscher Caritasverband e.V., Berlin

Dr. Michael Griesbeck
*Vizepräsident Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge, Nürnberg*

Prof. Dr. Constanze Janda
Universität Speyer

Dr. Sebastian Klaus
Rechtsanwalt, Frankfurt

Prof. Dr. Winfried Kluth
Universität Halle

**RiBVerfG Prof. Dr.
Christine Langenfeld,**
Karlsruhe/Göttingen

Katrin Lehmann
Richterin am VGH, Kassel

Prof. Dr. Anna Lübke
Hochschule Fulda

Johanna du Maire
*Dienststelle des Bevollmächtigten
des Rates der EKD, Berlin*

Thomas Oberhäuser
Rechtsanwalt, Ulm

Andreas Pfersich
*Präsident des Verwaltungsgerichts,
Halle*

Dr. Hans-Eckhard Sommer
*Präsident Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge*

Prof. Dr. Daniel Thym
Universität Konstanz

Ulrich Weinbrenner
*Ministerialdirektor,
Bundesministerium des
Innern und für Heimat, Berlin*

Schriftleitung:

Prof. Dr. Winfried Kluth
(Abhandlungen – V.i.S.d.P.)

Universitätsplatz 10a

06099 Halle

E-Mail: zar@nomos-journals.de

PräsVG Andreas Pfersich

(Rechtsprechung)

E-Mail: an.pfersich@googlemail.com

Prof. Dr. Jürgen Bast

(Rezensionen)

E-Mail:

jurgen.bast@recht.uni-giessen.de

Homepage: www.zar.nomos.de

EDITORIAL

Die Rolle des Migrationsrechts im Kampf gegen Antisemitismus

Seit dem brutalen Angriff der Hamas auf Israel am 7.10.2023 wird in Deutschland vermehrt über den Umgang mit Antisemitismus im eigenen Land diskutiert. Ob Parolen wie „From the river to the sea, palestine will be free“ strafbar sind, wird unterschiedlich beurteilt. Die strafrechtliche Bewertung solcher Äußerungen und damit einhergehender Verhaltensweisen hat wiederum Auswirkungen auf den versammlungsrechtlichen Umgang mit pro-palästinensischen Demonstrationen, da die Prognose, es komme auf einer Versammlung zur Begehung von Straftaten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet.

Einen großen Baustein im Kampf gegen den Antisemitismus sehen Politikerinnen und Politiker außerdem im Migrationsrecht. Die Ausweisung von Extremisten (und ggf. Terroristen) wäre nicht neu; 1972 wurden nach dem Attentat von acht palästinensischen Terroristen auf elf israelische Sportler während der Olympischen Spiele in München viele Palästinenser ausgewiesen, weil man weitere Anschläge befürchtete. Zu einer Ausdifferenzierung des Ausweisungsrechts kam es dann insbesondere nach dem 11.9.2001; die entsprechenden Vorschriften

(jetzt § 54 I Nr. 2–5 AufenthG) wurden in der Praxis vielfach genutzt.

Wer auf einer pro-palästinensischen Versammlung durch Redebeiträge zu Hass gegenüber Juden aufruft, indem er diese „böswillig verächtlich macht“, erfüllt den Ausweisungsgrund des § 54 I Nr. 5 AufenthG, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden kann. Die Hürde liegt ungefähr dort, wo das Strafrecht die Grenze zur Volksverhetzung zieht. Niedriger liegt die Hürde beim Ausweisungsinteresse, das an die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung anknüpft (§ 54 I Nr. 2 AufenthG). Als terroristische Vereinigung hat die Rechtsprechung u.a. die Hamas und die Organisation Palästinensischer Islamischer Dschihad eingestuft. Als Unterstützung einer solchen Vereinigung gilt jede Tätigkeit, die sich in irgendeiner Weise positiv auf deren Aktionsmöglichkeiten auswirkt, die also die Durchführung terroristischer Anschläge unmittelbar erleichtert oder ermöglicht. Hierfür muss der Betroffene nicht Sprengstoff beschafft oder Spenden gesammelt haben; es reicht die bloße Teilnahme an Demonstrationen oder

anderen Veranstaltungen aus, wenn sie geeignet ist, eine positive Außenwirkung im Hinblick auf die durch § 54 I Nr. 2 AufenthG missbilligten Ziele zu entfalten. Hinzu kommt, dass nur „Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen“ müssen, dass der Ausländer die Vereinigung unterstützt, hier ist also das Beweismaß herabgesetzt. Nach der Ansicht der Rechtsprechung genügt für die Unterstützung einer Vereinigung auch die „niedrigschwellige Vorfeldunterstützung in Form der Sympathiewerbung“ in sozialen Netzwerken. Das Verbreiten von Bildmaterial muss aber geeignet sein, andere dazu zu motivieren bzw. darin zu bestärken, sich für die genannten Terrororganisationen und für den bewaffneten Kampf der Palästinenser gegen den Staat Israel einzusetzen.

Dieser kurze Überblick zeigt, dass aktuell im Falle von Hamas-Sympathisanten je nach Einzelfall durchaus das Vorliegen eines besonders schweren Ausweisungsinteresses angenommen werden kann. Dass es zu einer Ausweisung kommt, ist damit aber noch nicht gesagt, denn das Ausweisungsrecht verlangt eine Abwägung mit den Bleibeinteressen des Betroffenen. Im Falle hier geborener Personen oder von Personen im Besitz einer Niedererlassungserlaubnis z.B. wird das Vorliegen des Ausweisungsinteresses wohl nicht zur Ausweisung führen.

Viele Personen, die auf pro-palästinensischen Demonstrationen mitlaufen oder anderweitig Sympathie bekunden, werden außerdem deutsche Staatsangehörige sein. An dieser Stelle setzen nun wohl Überlegungen insbesondere von Unions-Politikern an, die der Meinung sind, bei Deutschen mit Migrationshintergrund einen anderen Maßstab anlegen zu können als bei Deutschen ohne Migrationshintergrund: Es muss doch möglich sein, in diesen Fällen die deutsche Staatsangehörigkeit abzuerkennen? Mitte November legten CDU/CSU einen Gesetzentwurf vor, durch den der Verlustgrund des § 28 I StAG ergänzt werden soll um die Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel bzw. den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel (Nr. 3) sowie um die Vornahme einer sonstigen vorsätzlichen antisemitischen Handlung, wenn die Person jeweils auf Grund dessen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird (Nr. 4) (BT-Drs. 20/9311). Zur Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit Art. 16 I GG verlor der Entwurf kein Wort. Dass sie nur Doppelstaatler trafe (vgl. § 28 I 2. Hs StAG), reicht für eine Verfassungsmäßigkeit nicht aus: Eine verfassungswidrige Entziehung iSd Art. 16 I 1 GG läge deswegen vor, weil eine solche Verlustzufügung die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit (BVerfG v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04) beeinträchtigt. Wer einmal die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist gleichberechtigter deutscher Staatsangehöriger; er muss sich darauf verlassen können, dass ihm die Staatsangehörigkeit nicht wegen seines Verhaltens aberkannt wird. Nur wer in seinem Einbürgerungsverfahren über die Einbürgerungsvoraussetzungen getäuscht hat, muss damit rechnen, dass die Einbürgerung – jedenfalls innerhalb eines bestimmten Zeitraums – wieder zurückgenommen werden kann. (Interessanterweise wurde der bayerische Innenminister Herrmann nur wenige Tage nach Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag dahingehend zitiert, dass

es für eine solche Verlustregelung eine Grundgesetzänderung bräuchte [Zeit-Online v. 19.11.2023].)

Wenn aber die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit verfassungswidrig wäre, muss man doch wenigstens verhindern können, dass Antisemiten deutsche Staatsbürger werden? Schon jetzt gilt, dass eine Einbürgerung bei Vorliegen eines besonders schweren Ausweisungsinteresses im Falle extremistischer bzw. terroristischer Sachverhalte ausgeschlossen ist (§ 11 S. 1 Nr. 2 StAG). Bereits im Sommer hatte die Ampel-Koalition in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts außerdem eine Ergänzung des § 10 I StAG vorgesehen, mit der klargestellt werden soll, dass ein Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (und damit ein Ausschlussgrund für die Einbürgerung) vorliegt im Falle antisemitischer, rassistischer oder sonstiger menschenverachtend motivierter Handlungen (jetzt BT-Drs. 20/9044). Der Union ist dies wohl nicht eindeutig genug; sie schlägt vor, dass sich Einbürgerungswillige zum Existenzrecht Israels bekennen und erklären müssen, dass sie keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgen oder verfolgt haben, bzw. dass die Einbürgerung ausgeschlossen ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine antisemitische Einstellung des Ausländers vorliegen und der Ausländer diesen auch in einem Gespräch nicht glaubhaft entgegnet haben kann (BT-Drs. 20/9311).

Welche Fassung in Kraft treten wird und wie sich solche Regelungen in der Praxis auswirken, wird sich zeigen. Das Migrationsrecht enthält mehrere Stellschrauben, die schon jetzt genutzt werden können, um auf antisemitische Bestrebungen zu reagieren. Nicht jede jetzt geforderte Verschärfung wäre verfassungswidrig. Der Fokus auf das Migrationsrecht birgt aber die Gefahr, vermeintlich die Lösung eines Problems gefunden zu haben, das sich nicht auf die nicht-deutsche Bevölkerung beschränkt. Nicht jede Form des Antisemitismus kann exportiert werden. Das Migrationsrecht kann allenfalls ein kleiner, untergeordneter Baustein sein, der nicht verhindern sollte, dass die Gesellschaft über allgemeingültige Lösungen nachdenkt.

Andrea Kießling, Frankfurt am Main

Einzelne Abschnitte waren bereits – zum Teil in ausführlicherer Form – Teil eines Beitrags auf dem Verfassungsblog.